



5. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung wird das Flurbereinigungsgebiet geringfügig geändert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung Bürstadt Flur 41 Nrn. 100 und 104.

Die Verfahrensfläche vergrößert sich hiermit um ca. 0,4 ha und beträgt nunmehr ca. 740 ha.

3. Begründung

Zur Verbesserung der Erschließung zwischen den Gemarkungen Bürstadt und Riedrode, müssen die Hauptverbindungswege Bürstadt Flur 41 Nr. 100 und 104 im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erneuert werden. Die Erneuerung ist in vorwiegendem Interesse der Teilnehmergeinschaft und dient damit der Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen der Wirtschaftsbetriebe. Sie werden deshalb zum Verfahren zugezogen.

Die Stadt Bürstadt, Eigentümerin der Flurstücke, ist gemäß § 5 Abs.1 FlurbG über die geplante Gebietsänderung eingehend aufgeklärt worden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen einen Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement in 64646 Heppenheim, Odenwaldstraße 6, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

L.S.

Heppenheim, den 01.03.2017
Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Odenwaldstraße 6
64646 Heppenheim

Im Auftrag

(Ritter)